

Intelligenz- und Wochenblatt
für
Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

N^o 22.

Sonnabends, den 17. März.

1849.

Bekanntmachung

Künftigen

28. März d. J.

sollen die auf der zum Albrecht'schen Creditwesen gehörigen Waldparzelle zu Gückelsberg befindlichen 5 Scheffel urbares Land pachtweise an den Meistbietenden überlassen werden.

Erstehungslustige werden daher hiermit eingeladen, an dem angegebenen Tage vor 12 Uhr Mittags an hiesiger Gerichtsstelle sich einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und nach 12 Uhr der Versteigerung sich zu versehen.

Ueber die Pachtbedingungen geben die vor hiesiger Gerichtsexpedition und im Erbgericht zu Gückelsberg aushängenden Anschläge nähere Auskunft.

Schloß Lichtenwalde, am 14. März 1849.

Die Gräfl. Bisthum'schen Gerichte daselbst.
Barth.

Hungar, Act.

Bekanntmachung

Erbtheilung halber soll auf Antrag der von Johann Joseph Bösch zu Ebersdorf hinterlassenen Erben das demselben zugehörig gewesene, unter N^o 107 des Brandkatasters daselbst gelegene Dreiviertelhofgut, welches außer den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden 54 Acker 23 Rader an Feld, Holzung und Wiesen enthält, mit 155 Steuereinheiten belastet, und nach Abzug der darauf haftenden Abgaben, unberücksichtigt eines dem Areal angemessenen und in dem Gute verbleibenden Inventariums an Vieh, Schiff und Geschirr, gerichtlich auf 6211 fl. 1 kr. — gewürdet worden ist, kommenden

10ten April d. J.

an den Meistbietenden versteigert werden.

Erstehungslustige werden daher hiermit eingeladen, an dem angegebenen Tage Vormittags vor 12 Uhr an Gerichtsstelle allhier sich einzufinden; ihre Gebote zu eröffnen und nach Schlag 12 Uhr der Versteigerung entgegen zu sein.

Die vor hiesiger Gerichtsexpedition und im Gasthof zur Brettmühle in Ebersdorf aushängenden Anschläge geben über die Beschaffenheit des Grundstücks und die Substitutionsbedingungen nähere Auskunft.

Schloß Lichtenwalde, am 5. März 1849.

Die Gräfl. Bisthum'schen Gerichte daselbst.
Barth, C. D.

Hungar, Act.

Edictalladung

Vom Königl. Justizamte Frankenberg mit Sachsenburg ist
zur Vorladung der bekannten und unbekanntenen Gläubiger